

Innovationswettbewerb Next.IN.NRW

Fragen & Antworten (FAQ)

Fragen & Antworten (FAQ)

1 Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind:

- kleine und mittlere Unternehmen (KMU),
- Großunternehmen (nur im Verbund mit mindestens einem KMU mit Sitz in NRW),
- kommunale Unternehmen und Einrichtungen,
- Forschungs- und Bildungseinrichtungen
- sowie Kammern, Vereine und Stiftungen,

die ihren Sitz oder eine Niederlassung in Nordrhein-Westfalen (NRW) haben. Ebenfalls teilnahmeberechtigt ist, wer seinen Sitz oder eine Niederlassung in der Europäischen Union hat, wenn das Vorhaben vorwiegend in Nordrhein-Westfalen durchgeführt und verwertet wird.

Handelt es sich bei dem Vorhaben um industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung, so darf dieses nur von zwei oder mehreren Teilnahmeberechtigten zusammen durchgeführt werden, wobei auf jeden Teilnahmeberechtigten mindestens 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben entfallen müssen, aber nicht mehr als 70 % entfallen dürfen. Bei mindestens einem Teilnahmeberechtigten muss es sich um ein kleines oder mittleres Unternehmen aus Nordrhein-Westfalen handeln.

2 Sind Körperschaften des öffentlichen Rechts antragsberechtigt und sind Kommunen antragsberechtigt? Wie sieht es bei einer gemeinnützigen GmbH aus?

Körperschaften des öffentlichen Rechts und Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR) sind antragsberechtigt.

Kommunen sind nicht antragsberechtigt. Kommunen können sich jedoch als assoziierte Partnerinnen an einem (Verbund-) Projekt beteiligen.

Eine gemeinnützige GmbH ist antragsberechtigt und reicht die gleichen Unterlagen wie ein Unternehmen ein. Sofern es sich bei dem Projektvorhaben um eine nicht-wirtschaftliche Tätigkeit handelt, ist zudem eine zusätzliche Erklärung der Beihilfefreiheit (Anlage 4.6) mit einzureichen, in der bestätigt wird, dass die Förderung gemäß Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2022/C 414/01) keine Beihilfe darstellt. Die hierfür im Unionsrahmen vorgegebenen Kriterien, zu denen u.a. auch das Vorhandensein einer Trennungsrechnung und das Vermeiden einer indirekten staatlichen Beihilfe für die Wirtschaftspartnerinnen und -partner gehören, müssen ebenfalls erfüllt sein, um eine Förderquote von bis zu 90 % erhalten zu können. Die Gemeinnützigkeit ist in geeigneter Form nachzuweisen.

3 Was habe ich bei der Einstufung meiner Unternehmensgröße zu berücksichtigen?

Bitte bestimmen Sie anhand der nachfolgenden Informationen Ihre Unternehmensgröße:

	Anzahl Mitarb. (JAE)	Jahresumsatz / Mio. €	Jahresbilanzsumme / Mio. €
Kleinstunternehmen	< 10	≤ 2	≤ 2
Kleine Unternehmen	< 50	≤ 10	≤ 10
Mittlere Unternehmen	< 250	≤ 50	≤ 43

(Anhang 1 AGVO, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32014R0651>)

Für die Einstufung als Kleinstunternehmen, Kleines Unternehmen oder Mittleres Unternehmen (KMU) müssen die in der Spalte „Anzahl Mitarbeitende“ genannten Voraussetzungen zwingend erfüllt sein. Bezüglich der Angaben zum Jahresumsatz und zur Jahresbilanzsumme reicht es, wenn neben der betreffenden Anzahl von Mitarbeitenden *eine* dieser beiden Voraussetzungen erfüllt ist.

Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Das Antrag stellende Unternehmen erwirbt beziehungsweise verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- beziehungsweise überschreitet.

Für die Berechnung der mit den Schwellenwerten zu vergleichenden Daten müssen Sie ebenfalls für Ihr Unternehmen und den Unternehmensstatus berücksichtigen, ob es sich um ein eigenständiges Unternehmen, ein Partnerunternehmen oder verbundenes Unternehmen handelt.

Sie sind ein eigenständiges Unternehmen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie sind völlig unabhängig, d.h. Sie sind nicht an anderen Unternehmen beteiligt, und es gibt keine Beteiligung anderer Unternehmen an Ihrem Unternehmen
- Sie halten weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte (unter der Berücksichtigung des jeweils höheren Anteils) an einem oder mehreren Unternehmen, und/oder Außenstehende halten weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an Ihrem Unternehmen.

Sollten Sie die o. g. Kriterien für ein eigenständiges Unternehmen nicht erfüllen und ein Partner- oder verbundenes Unternehmen sein, sind die Angaben der beteiligten Unternehmen ebenfalls bei der Einstufung des Unternehmensstatus zu berücksichtigen. Weitere Informationen finden Sie ebenfalls in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36) zur Bestimmung der Voraussetzungen für die Erfüllung der KMU-Kriterien, siehe <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32003H0361>).

Falls Sie unter Berücksichtigung aller Kriterien und Voraussetzungen den KMU-Status nicht erfüllen, ist Ihr Unternehmen als Großunternehmen einzustufen.

Die korrekte Einstufung des Unternehmensstatus ist essentiell, um die Förderhöchstsätze bestimmen zu können.

4 Ist eine länder- bzw. staatenübergreifende Zusammenarbeit möglich?

Ja, Akteure anderer Bundesländer oder Staaten (z. B. der Niederlande) sind als Konsortialpartner und Konsortialpartnerinnen antragsberechtigt. Jedoch müssen die Projektideen primär wirkungsvolle Beiträge in NRW leisten und die Verwertung langfristig in NRW stattfinden.

Auch dann gilt, dass es sich bei mindestens einem Teilnahmeberechtigten um ein kleines oder mittleres Unternehmen aus Nordrhein-Westfalen handeln muss.

5 Kann ein Unternehmen ohne einen Sitz in NRW einen Antrag stellen?

Ja, teilnahmeberechtigt ist, wer seinen Sitz oder eine Niederlassung in der Europäischen Union hat, wenn das Vorhaben vorwiegend in Nordrhein-Westfalen durchgeführt und verwertet wird. Im Verbundvorhaben muss allerdings mindestens ein kleines oder mittleres Unternehmen mit Hauptsitz oder einer Zweigstelle in Nordrhein-Westfalen mitwirken.

6 Wer muss die Projektskizze unterschreiben?

Sofern durch ein Unterschriftenfeld in den Dokumenten vorgegeben, muss die Projektskizze rechtsverbindlich mit Stempel unterschrieben werden. Rechtsverbindlich heißt hier, dass die Unterschrift durch eine oder ggf. mehrere Vertretungsberechtigte im Original oder durch eine qualifizierte digitale Signatur (digitale Unterschriften in Adobe sind dies in der Regel nicht) unterzeichnet werden müssen. Bei Unternehmen ist die Vertretungsberechtigung in der Regel im Handelsregister klar definiert.

7 Welche konkreten EFRE-Maßnahmen umfasst der Aufruf?

Im EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 ist der Förderaufruf nach der Verordnung (EU) 2021/1058 dem Politischen Ziel 1 (Innovatives NRW) mit seinem spezifischen Ziel 1 (Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien) zugeordnet. Soweit es sich um kritische Technologien handelt, erfolgt die Förderung aus der Priorität 8 „Wettbewerbsfähiges NRW“, mit dem Spezifischen Ziel „Unterstützung von Investitionen, die zu den in Art. 2 der Verordnung (EU) 2024/795 genannten STEP-Zielen beitragen.“

Weitere Informationen unter: <https://www.efre.nrw.de/europaeische-kohaesionspolitik-ab-2021/efre/jtf-programm-nrw-2021-2027-1/>.

8 Ist eine STEP-Förderung möglich?

Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein in der dritten Runde eingereichtes Vorhaben aus STEP-Mitteln gefördert werden. Grundlage hierfür ist die von der Europäischen Union am 24.02.2024 verabschiedete **STEP-Verordnung „Strategische Technologien für Europa“**. In diesem Rahmen können kritische Technologien sowie die Sicherung und Stärkung der entsprechenden Wertschöpfungsketten in der Union gefördert werden. Voraussetzung ist, dass mindestens zwei der im Folgenden genannten Merkmale auf das Vorhaben zutreffen:

1. innovativ
2. neu
3. wegbereitend.

Alternativ kann es sich auch um einen Beitrag zur Verringerung oder Verhinderung strategischer Abhängigkeiten handeln. Zu Beginn des Projektbogens haben Sie die Gelegenheit, ihr Vorhaben entsprechend einzuordnen. Ob Sie Ihr Vorhaben zu STEP zuordnen oder nicht hat keinen Einfluss auf die Chancen auf eine Förderung.

9 Wie viele Einreichungsrunden gibt es?

Einreichungsrunde 1 bis 01.09.2023

Einreichungsrunde 2 bis 26.04.2024

Einreichungsrunde 3 bis 10.02.2025

10 Ist eine Wiedereinreichung möglich?

Bewerberinnen und Bewerber, deren Vorhaben nicht positiv bewertet wurden, können sich in der nachfolgenden Förderrunde erneut bewerben. Auf Nachfrage wird die Innovationsförderagentur NRW mündlich die Gründe für die aktuelle Nichtberücksichtigung oder ggf. auch besondere Empfehlungen des Gutachtergremiums übermitteln. Im Falle einer Neubewerbung wird dazu geraten, für die Skizze im Einreichungsportal eine neue ID anzulegen.

11 Wie viele Mittel stehen zur Verfügung?

Für Runde 3 stehen insgesamt (EFRE- und Landesmittel) 19,3 Mio. Euro zur Verfügung.

12 Welche Förderquoten sind möglich?

Die Höhe der möglichen Fördersätze hängt von der Art der Antragstellenden, bei Unternehmen von deren Größe* und der Art des zur Förderung beantragten Vorhabens in Abhängigkeit von den beihilferechtlichen Vorschriften ab. Grundsätzlich können Vorhaben in Abhängigkeit von der Notwendigkeit der Förderung mit bis zu maximal 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung) gefördert werden:

Für nicht rückzahlbare Zuschüsse gelten die folgenden Förderhöchstsätze*:

- Einrichtungen, die das Projekt im nicht-wirtschaftlichen Bereich durchführen (z.B. Forschungs- und Bildungseinrichtungen): höchstens 90 %
- Kleinstunternehmen höchstens 80 %
- kleine Unternehmen höchstens 80 %
- Mittlere Unternehmen höchstens 70 %
- Große Unternehmen höchstens 40 %
- Der Förderhöchstsatz für Prozess- und Organisationsinnovationen beträgt höchstens 50 %

Das Erreichen der Förderhöchstsätze ist bei Kleinst-, Klein- und mittleren Unternehmen an das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 25 Abs. 6 AGVO gebunden (**s. 6.6 FEI-Richtlinie**).

*Für die Bestimmung der Größe der Unternehmen gilt in allen Fällen die Definition des Anhang I der AGVO.

Weitere Informationen finden Sie in der FEI-Richtlinie

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=7&ugl_nr=702&bes_id=52738&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=FEI

13 Wie genau erfolgt die Kategorisierung bezüglich der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung?

„industrielle Forschung“: planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist;

„experimentelle Entwicklung“: Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwe-

cke zu teuer wäre. Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten (aus: Artikel 2 Begriffsbestimmungen AGVO).

14 Welche formalen Anforderungen an eine Projektbeschreibung sind einzuhalten?

Um die Vergleichbarkeit der Wettbewerbsbeiträge sicher zu stellen, sind für die Teilnahme am Förderaufruf die Skizzenunterlagen obligatorisch zu verwenden. Hierzu ist die bei EFRE.NRW.Online hinterlegte Fassung der Bewerbungsunterlagen zu verwenden. Formlose Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Für den Verbund ist der Vordruck Skizze von allen Partnern gemeinsam auszufüllen und vom Konsortialführer rechtsverbindlich zu unterschreiben. Eine postalische Zusendung der Skizzen ist nicht erforderlich.

15 Wo finde ich die Skizzenunterlagen?

Die Skizzenunterlagen werden bei EFRE.NRW.Online im Zuge der Erstellung der Skizze zum Download bereitgestellt. Sie nach Anmeldung auf der Website <https://efre.ecoh.nrw.de>

16 Wie kann ich die Skizzenunterlagen einreichen?

Für die Einreichung der Skizze muss das unter folgender Adresse erreichbare Portal verwendet werden: <https://efre.ecoh.nrw.de>

17 Wer muss welche Anlagen ausfüllen

Der Konsortialführer erstellt die Skizze in EFRE.NRW.Online und lädt die Anlagen für die Verbundpartner mit hoch. Aus Datenschutzgründen können die Partner die Anlage 4.7 unter Nennung der Vorhabenbezeichnung per E-Mail an next.in.nrw@fz-juelich.de schicken.

Übersicht über Teilnahmeberechtigte und Anlagen

	Unternehmen sowie Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Kammern, Vereine & Stiftungen, (bei wirtschaftl. Tätigkeit)	Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Kammern, Vereine und Stiftungen, (bei nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit)	Staatliche Hochschulen
Projektskizze	Konsortialführer reicht Dokument abgestimmt für das Konsortium ein.		
Anlage 4.1 Projektskizze	Konsortialführer reicht Dokument abgestimmt für das Konsortium ein.		
Anlage 4.2 Angaben zu den Querschnittszielen	Konsortialführer reicht Dokument abgestimmt für das Konsortium ein.		
Anlage 4.3 Klimaverträglichkeit des Infrastrukturvorhabens	In diesem Wettbewerb nicht erforderlich.		
Anlage 4.4 AZA	Konsortialführer reicht Dokument abgestimmt für das Konsortium ein.		
Anlage 4.5 Rolle assoziierter Partner	Einreichen, sofern assoziierte Partner vorgesehen sind.		
Anlage 4.6 Erklärung Beihilfefreiheit	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Anlage 4.7 Vermögens- und Ertragslage	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Anlage 4.8 Sicherstellung Eigenanteil <u>öffentlicher</u> Einrichtungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Anlage 4.9 Drittmittelerkl.	Ggfs. pro Partner einreichen, insofern ein Drittmittelgeber beteiligt ist.		
Anlage 4.10 Datenschutzrechtl. Hinweise	Muss vom Konsortialführer allen Verbundpartnern zur Verfügung gestellt werden. Einreichung nicht nötig.		

18 Wie ist die EFRE.NRW.Online-Plattform für die Skizzen zu benutzen?

Bitte melden Sie sich zunächst als Koordinator für Ihr Verbundvorhaben an. Nach der erfolgreichen Registrierung können Sie selbstständig Ihre Partner zu dem Tool hinzufügen.

Linker Hand finden Sie die Reiter für die hochzuladenden Dokumente. Bitte beachten Sie, dass nicht jede Anlage für jeden Bewerber zutreffend ist. Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen und Angaben in den Dokumenten selber sowie im Online Tool. Kommen Sie gerne bei Rückfragen hierzu auf uns zu.

19 Ist es möglich, als Skizzeneinreicher mehrere Projektideen einzureichen?

Ja, es ist möglich, sich mit mehreren Projektideen in unterschiedlichen Konsortien zu beteiligen. Allerdings muss hierfür bei EFRE.NRW.Online ein zusätzlicher Account angelegt werden, da es derzeit nur möglich ist, ein Vorhaben pro Account hochzuladen.

20 Wie erfolgt die Bewertung der Skizzen?

Die Skizzen werden durch unabhängige und fachkundige Gutachterinnen und Gutachter auf ihre Passfähigkeit zum Förderaufruf nach den in der Bekanntmachung festgelegten Kriterien bewertet.

21 Wie ist der zeitliche Ablauf bis zu einem möglichen Projektbeginn?

Nach der Einreichungsfrist zum 10.02.2025 erfolgt eine Bewertung der Skizzen durch die Gutachtenden. Mit einer möglichen Bewilligung und dem Projektstart ist in Runde 3 im Dezember 2025 zu rechnen. Die Projekte müssen bis zum 31.12.2028 beendet sein (Ende Durchführungszeitraum).

22 Kann innerhalb des Innovationswettbewerbs auch Stammpersonal abgerechnet werden?

In der EFRE-Förderung ist die Finanzierung von Stammpersonal, welches aus Landesmitteln finanziert wird, ausgeschlossen. Eine Organisationsverfügung, wie sie ggfls. in anderen Programmen (z.B. Substitution von Vorlesungsstunden in von Bundesministerien geförderten Maßnahmen) angewendet werden kann, ist in diesem Aufruf nicht möglich.

23 Welche Ausgabenarten gibt es?

Im Vergleich zu der vorangegangenen EFRE-Förderperiode 2014-2020 ist der Begriff der Sachausgaben neu zugeordnet. Alle direkten Ausgaben, die nicht den „Personalausgaben“ zuzuordnen sind, werden in den „Sachausgaben“ aufgeführt. Somit fallen in der laufenden Förderperiode im Innovationswettbewerb NEXT.IN.NRW folgende Positionen in den Bereich der Sachausgaben:

1. **Lieferungen** mit projektbezogenen Investitionen sowie projektbezogene Verbrauchsmaterialien. Generell sind Anschaffungen > 800 € netto als Investitionen im Anlagevermögen aufzuführen. Bei Unternehmen werden Ausgaben für Investitionen gemäß der Nutzungsdauer im

Vorhaben im Verhältnis zur Abschreibungszeit anerkannt oder im Sonderfall gemäß einer Prototypenregelung anerkannt.

2. **Dienstleistungen**, die als technische Zuarbeit gelten.
3. **Reiseausgaben**, wie z.B. Projekt- und Arbeitstreffen, Reisen mit direktem Projektbezug oder der Besuch von Konferenzen, Messen, Fachtagungen etc.

Bauleistungen und Grunderwerb sind nicht förderfähig (s. 6.4 Förderaufruf).

24 Werden Infrastrukturvorhaben gefördert?

Für den Themenbereich „IKT und Cybersicherheit“ werden Infrastrukturvorhaben sowie Vorhaben aus den Bereichen Quantencomputing, Smart Cities oder Blockchain explizit ausgeschlossen (siehe S. 5 des Wettbewerbsaufrufs). In den Themenbereichen „Kreativwirtschaft“ sowie „Künstliche Intelligenz“ sind Infrastrukturvorhaben sowie Vorhaben aus den Bereichen Quantencomputing, Smart Cities oder Blockchain schwerlich vereinbar mit den Zielvorgaben und den Auswahlkriterien.

25 Was muss ich bei der Berechnung der Personalausgaben beachten?

Vom Antragstellenden ist eine Zuordnung zu einer der folgenden vier Leistungsgruppen (Anlage 2 EFRE/JTF-RRL) vorzunehmen. Für die gesamte Laufzeit eines Vorhabens sind die Sätze anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Eingangs des Zuwendungsantrags galten.

LG1: „Expertinnen und Experten“

Mitarbeitende mit hoch komplexen Tätigkeiten, die ein entsprechend hohes Kenntnis- und Fertigniveau erfordern. Dazu zählen etwa Entwicklungs-, Forschungs- und Diagnostizitäten, Wissensvermittlung sowie Leitungs- und Führungsaufgaben innerhalb eines (großen) Unternehmens. In der Regel ist eine mindestens vierjährige Hochschulausbildung und/oder eine entsprechende Berufserfahrung vorausgesetzt. Typischerweise erfordern diese Tätigkeiten einen Hochschulabschluss (Master, Diplom, Staatsexamen, Promotion, etc.).

LG2: „Spezialistinnen und Spezialisten“

Mitarbeitende mit komplexen Spezialistentätigkeiten. Die Anforderungen an das Fachwissen sind höher als bei Fachkräften (Leistungsgruppe 3) einzustufen. Sie befähigen häufig zur Bewältigung gehobener Fach- und Führungsaufgaben. Üblicherweise wird eine Meister- oder Techniker Ausbildung beziehungsweise ein gleichwertiger Fachschul- oder Hochschulabschluss vorausgesetzt.

LG3: „Fachkräfte“

Mitarbeitende mit fachlich ausgerichteten Tätigkeiten. Fundierte Fachkenntnisse und Fertigkeiten einer Fachkraft werden vorausgesetzt. Üblicherweise liegt der Abschluss einer zwei- bis dreijährigen Berufsausbildung oder eines vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschlusses vor.

LG4: „Helferinnen und Helfer“

Mitarbeitende mit Helfer- und Anlernertätigkeiten. Es handelt sich um einfache und meist wenig komplexe Tätigkeiten, für die in der Regel keine oder nur geringe Fachkenntnisse erforderlich sind.

Die maximal förderfähige Jahresgesamtarbeitszeit beträgt 1.720 Produktivarbeitsstunden.

Personalausgaben für Mitglieder der Geschäftsführung und für Mitarbeitende, die unter das Wissenschaftszeitvertragsgesetz fallen, sind nur bis zu 70 Prozent der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zu beantragen.

26 Wie ist die Regelung zu Sachausgabenpauschalen?

Falls die förderfähigen Gesamtausgaben nicht mehr als 200.000 € betragen, kann eine Abrechnung bei Förderungen, die in den Bereich der Beihilfefreiheit fallen, nur auf der Grundlage von Pauschalen erfolgen. In diesem Fall sind **zwingend** sowohl die Gemeinausgabenpauschale in Höhe von 15 % als auch die Sachausgabenpauschale in Höhe von 25 % als Berechnungsgrundlage der Budgetplanung im AZA zu berücksichtigen.

Alle unter die AGVO fallenden Beihilfen haben auch unter einem Wert von 200.000 € Gesamtausgaben die Möglichkeit, sich zwischen einer Sachausgabenpauschale und einer Spitzabrechnung zu entscheiden. Im Falle einer Spitzabrechnung sind die nach Nr. 23 unter Sachausgaben fallenden Ausgabenpositionen in der Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplanung (AZA) nach Ausgabengruppen getrennt mit Einzelbeträgen auszuweisen.

Die Sachausgabenpauschale beträgt 25 Prozent der pauschalisierten förderfähigen direkten Personalausgaben nach Punkt 25.

Weitere Informationen dazu siehe Punkt 5 EFRE/JTF-RRL.

27 Wo kann man sich im Hinblick auf die Skizzeneinreichung beraten lassen?

Bei Fragen zum Projektauftrag, den Bewerbungsunterlagen und zur inhaltlichen Konkretisierung der Projektidee wenden Sie sich bitte per E-Mail an die beim Projektträger Jülich angesiedelte Innovationsförderagentur NRW über die Funktionsadresse:

next.in.nrw@fz-juelich.de

Alle Ansprechpersonen finden Sie auf der Website <https://www.in.nrw/next>

Von der Innovationsförderagentur NRW werden persönliche, telefonische und digitale Sprechstunden durchgeführt. Nehmen Sie dazu telefonisch oder per E-Mail Kontakt mit uns auf.

28 Quellen und Rechtsgrundlagen

§§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBI. NRW. S. 445), geändert durch Runderlass vom 20. Juni 2023 (MBI. NRW. S. 675) und 29. Februar 2024 (MBI. NRW. S. 429)

EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie vom 7. November 2023 (MBI. NRW. S. 1332), geändert durch Runderlass vom 1. Juli 2024 (MBI. NRW. S. 853)

Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; L 450 vom 16.12.2021, S. 158; L 241 vom 19.9.2022, S. 16; L 65 vom 2.3.2023, S. 59), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024) geändert worden ist

Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024)

Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60; L 13 vom 20.1.2022, S. 74), die zuletzt durch die Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024) geändert worden ist

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1) geändert worden ist

Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-VO; ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einzel-, Gemeinschafts- und Verbundvorhaben im Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbereich vom 13. Dezember 2023 (MBI. NRW. S. 1553), geändert durch Runderlass vom 17. Juni 2024 (MBI. NRW. S. 672).